

Satzung des Fördervereins der Ökumenischen Diakoniestation Kronberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ökumenischen Diakoniestation Kronberg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Förderung der ökumenischen Diakoniestation Kronberg + Steinbach (im folgenden „Diakoniestation“) in der Alten-, Kranken-, Haus- und Familienpflege und des betreuten Wohnens in Kronberg sowie bei der Hospizarbeit in erster Linie durch die Beschaffung und zur Verfügungstellung finanzieller Mittel im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Genehmigte Auslagen der Mitglieder für den Verein werden gegen Beleg erstattet.
- (7) Ergänzend zu Ziffer (6) kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsmitglieder für Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Vereins werden in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Vermächtnisse sowie durch Erlöse aus Aktivitäten aufgebracht.

§ 3 Aufgaben

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung und um die Solidarität der Bevölkerung mit den alten und kranken Menschen sowie die Bereitschaft zum Helfen im Geiste christlicher Nächstenliebe zu wecken und zu fördern, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Den Träger der Ökumenischen Diakoniestation finanziell und ideell zu unterstützen, um dadurch Mitbürgern und Mitbürgerinnen die Inanspruchnahme von Leistungen der Diakoniestation zu ermöglichen, soweit nicht Dritte zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.
Dabei sollen sich die jährlich an den Träger der Diakoniestation abzuführenden Finanzmittel an deren Haushaltsansatz des Vorjahres orientieren.

Eine Verminderung der Einnahmen des Vereins ist dem Geschäftsführungsausschuss und dem Vorstand des Trägers der Diakoniestation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, damit dieser eine Ersatzfinanzierung vornehmen kann.
- (b) Verwaltung der Mittel, die über den Zuschuss für die Diakoniestation hinaus verfügbar sind;
- (c) breite Kreise der Bevölkerung sowie in Kronberg im Taunus und Umgebung ansässige Unternehmen

und Körperschaften für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen;

- (d) die Bürger und Bürgerinnen über die Ziele und Leistungen der Diakoniestation zu informieren und zur Mitarbeit zu motivieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder einen von ihr selbst bestimmten höheren Beitrag jährlich zu leisten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung, die gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthält, gegenüber dem Vorstand erworben.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod eines Mitgliedes oder bei Erlöschen der juristischen Person.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Bezirksvorstände.
- (2) Der Vorstand wird von je einem Bezirksvorstand für die Stadtteile Kronberg, Oberhöchstadt und Schönberg unterstützt und beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie tritt alle drei Jahre zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Original vom Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern beim Vorstand angefordert werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Wahl des Vorstandes aus ihrer Mitte, und zwar des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers;
- c) die Entgegennahme eines Geschäftsberichts- und der Jahresrechnungen der letzten drei Jahre;
- d) die Feststellung der Jahresrechnung(-en);
- e) die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
- f) die Entlastung des übrigen Vorstandes;
- g) die Wahl der Bezirksvorstände;
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und von zwei Ersatzrechnungsprüfern;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Mindestbeitrag;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) den/die Vorsitzenden der drei Bezirksvorstände, im Verhinderungsfall deren Vertreter,
- f) den vom Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde St. Johann Kronberg bestimmten zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Ökumenischer Diakoniestationen im Dekanat Kronberg,
- g) dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in der Stadt Kronberg im Taunus,
- h) berufenen Mitgliedern gem. Ziffer 2.

Die Personen zu e), f) und g) sind geborene Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder zu a) bis e) beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Vorstands berufen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf und auf Einberufung durch den/die Vorsitzende/n mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Einladungen erfolgen schriftlich. Sie können auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Über die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Original vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Vorstandes in Kopie zugestellt. Über Einwendungen entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins und erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte und erstellt den jährlichen Kassenbericht. Geschäfts- und Kassenbericht für die Mitgliederversammlung sind ebenfalls vom Vorstand bzw. vom/von der Schatzmeister/in zu erstellen und haben den Zeitraum abzudecken, der seit den letzten Berichten von der Mitgliederversammlung verstrichen ist.

(8) Jeder Bezirksvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die in den entsprechenden Stadtteilen wohnen sollten. Sie sind für die Aktivitäten in den einzelnen Stadtteilen zuständig. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Jeder Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall jeweils gemeinsam durch den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in vertreten.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke verarbeitet der Verein unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25. 05. 2018 (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der derzeit gültigen Version personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder.

Über dem Verein bereits angehörende Mitglieder und über neu eintretende Mitglieder speichert der Verein folgende Daten:

Name und Vorname,
Adresse,
E-Mail-Adresse,
Telefonnummer und
Bankverbindung.

Die Daten sind in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und werden dort verarbeitet bzw. aktualisiert. Die Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein oder im Todesfall werden die personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung und der Abgabenordnung gelöscht.

Sonstige Daten über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienen (z. B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das einer Verarbeitung entgegensteht.

(2) Es werden keine unter Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen (z. B. Vorstandsmitglieder) können der Name und die Funktion dieser Personen weitergegeben werden (z. B. an die Stadtverwaltung oder an andere Vereine).

(3) Soweit die in der EU-DS-GVO und im BDSG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16. DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21. DS-GVO.
-

Im Einzelfall können weitere Bestimmungen aus der EU-DS-GVO und dem BDSG einschlägig sein, die dann individuell geprüft werden müssen.

(4) Der Verein informiert durch die Tagespresse und im Internet über aktuelle Aktivitäten und besondere Ereignisse. Sollen in der Presse und im Internet personenbezogene Daten von Mitgliedern oder anderen Personen (z. B. Spender) genannt werden, ist zuvor eine Einwilligungserklärung einzuholen. Dies gilt auch für die Publikation von Fotos (Recht am eigenen Bild, presserechtliche Bestimmungen, Personen des öffentlichen Lebens).

Dieser Absatz gilt nicht für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Datenschutzordnung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 25. 06. 2018 eine Datenschutzordnung für den Förderverein der Ökumenischen Diakoniestation Kronberg e. V. beschlossen. Sie ist rückwirkend zum 25. 05. 2018 in Kraft getreten.

Der Text der Datenschutzordnung kann bei dem Schatzmeister oder dem Schriftführer auf Anfrage eingesehen oder angefordert werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in lädt zu dieser Sitzung ein.

§ 13 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Ökumenische Diakoniestation Kronberg + Steinbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Bei Wegfall des Satzungszwecks fällt das Vermögen an die Kronberger evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(5) Die Mitglieder des Vereins haben ebenso wie bei ihrem Ausscheiden bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.06.1990 anlässlich der Vereinsgründung beschlossen. Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 16.03.1999, am 22.06.1999, 11.09.2014 und am 09.10.2018 beschlossen.

Die vorstehende Satzung gibt den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2018 über die Satzungsänderung wieder. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.